Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden:
82279 Eching am Ammersee
86926 Greifenberg
86938 Schondorf am Ammersee

10.10.2022
146804

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Wald- und Naturfriedhof Greifenberg“ in der Gemeinde Greifenberg
hier: Rechtskraft gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat Greifenberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Wald- und Naturfriedhof Greifenberg“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Wald- und Naturfriedhof Greifenberg“ mit dem Tag seiner Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung samt Begründung und Anlagen in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf – Rathausplatz 1, 86938 Schondorf am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort, sowie auf der Homepage der Gemeinde Greifenberg, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 BauGB
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den § 39 – 43, 44 Abs. 1 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHONDORF AM AMMERSEE · BAYERN ·

Meissner
Geschäftsstellenleiterin

angeheftet am: 10.10.2022

abgenommen am: